

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 18. 3. 2015

Nummer 11

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 5. 3. 2015, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	294	Bek. 6. 3. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung der Bahnübergänge „Nettelberg“ und „Zum Hafen“ auf dem Gebiet der Stadt Winsen (Luhe)	300
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 9. 3. 2015, Genehmigungsverfahren nach dem LuftVG zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Celle-Arloh; Öffentliche Bekanntmachung	300
C. Finanzministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 18. 3. 2015, Erweiterung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Suhrbachs im Landkreis Celle	301
RdErl. 25. 2. 2015, Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz	294	Bek. 18. 3. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wiedau in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Heidekreis	301
21064		Bek. 18. 3. 2015, Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für den Deichneubau Ostebogen bei Hechthausen Klint	308
Erl. 5. 3. 2015, Entschädigung der Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und des Landesbeirats für Jugendarbeit	298	Niedersächsische Landesmedienanstalt	
21130		Bek. 3. 3. 2015, Satzung über den Ersatz notwendiger Aufwendungen und Auslagen der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) — Aufwendungsersatzsatzung (KJMAES)	309
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 4. 3. 2015, Hauptsatzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt	310
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 24. 2. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Energiegewinnung Nawaros GmbH & Co. KG, Bersenbrück)	312
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Stellenausschreibungen	312/313
Erl. 27. 2. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)	299	Bekanntmachungen der Kommunen	
78670		VO 13. 2. 2015, Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Luhetal mit Brunau und Wittenbeck“ in der Gemeinde Bispingen	313
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems			
Bek. 2. 3. 2015, Anerkennung der „Frieda-Stigge-Gedächtnisstiftung“	300		

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 5. 3. 2015 — 203-11700-5 DZA —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Brahim Djeflal am 3. 3. 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Seddik Saoudi, am 15. 12. 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 11/2015 S. 294

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz

RdErl. d. MS v. 25. 2. 2015 — 405-41022/15 —

— VORIS 21064 —

Bezug: RdErl. v. 1. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 253)
— VORIS 21064 —

1. Zuständigkeiten

1.1 Untere Verwaltungsbehörde i. S. von § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) — im Folgenden: HPG-DVO — sind gemäß § 2 Abs. 1 ZustVO-GuS die Landkreise, kreisfreien Städte und die Stadt Göttingen sowie die Region Hannover, die diese Aufgabe gemäß § 2 Abs. 3 ZustVO-GuS auch in der Landeshauptstadt Hannover wahrnimmt. Sie sind zugleich Gesundheitsamt i. S. von § 3 Abs. 1 HPG-DVO und höhere Verwaltungsbehörde i. S. von § 7 Abs. 1 HPG-DVO.

1.2 Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes (im Folgenden: HPG) richtet sich gemäß § 1 Abs. 1 NVwVfG nach den Bestimmungen des VwVfG. Örtlich zuständig ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG somit die Behörde, in deren Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder werden soll.

2. Antragstellung

Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein kurzgefasster Lebenslauf,
- b) eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch,
- c) ein Identitätsnachweis mit Lichtbild,
- d) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als einen Monat sein darf,
- e) eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- f) eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder kör-

perlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt,

- g) eine Erklärung, ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem HPG beantragt wurde, und
- h) ein Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat.

3. Antragsprüfung

Die untere Verwaltungsbehörde prüft aufgrund der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, ob einer oder mehrere der in § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f und g HPG-DVO genannten Versagungsgründe vorliegen. Ist dies der Fall, lehnt die untere Verwaltungsbehörde den Antrag aus diesem Grund ab, ohne dass es einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten durch den Gutachterausschuss beim LS bedarf. Anderenfalls leitet die untere Verwaltungsbehörde die Überprüfung nach § 2 Abs. 1 Buchst. i HPG-DVO ein.

4. Überprüfung der antragstellenden Person

4.1 Die Überprüfung dient der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. Dabei ist festzustellen, ob der Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person keine Anhaltspunkte dafür bietet, dass eine heilkundliche Tätigkeit durch sie zu Schäden an der menschlichen Gesundheit führen könnte. Insoweit sind neben den einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften auch solche fachlichen Grundlagenkenntnisse der Medizin zu überprüfen, ohne deren Beherrschung heilkundliche Tätigkeiten mit Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sein können. Aufgrund der Überprüfung muss insbesondere festgestellt werden können, ob die antragstellende Person die Grenzen ihrer Fähigkeiten und der Behandlungskompetenzen der Heilpraktikerin oder des Heilpraktikers klar erkennt, sich der Gefahr bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewusst und bereit ist, ihr Handeln entsprechend einzurichten.

4.2 Die zur Überprüfung der antragstellenden Person erforderlichen Daten werden auf der Grundlage des NDSG verarbeitet.

5. Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten

5.1 Die nach § 2 Abs. 1 Buchst. i HPG-DVO erforderliche Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person ist bei dem im LS eingerichteten Gutachterausschuss durchzuführen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. 7. 2015 bei einem Gesundheitsamt anhängigen Überprüfungsverfahren sind an das LS abzugeben.

5.2 Der Gutachterausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) zwei Ärztinnen oder Ärzten,
- b) zwei Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern sowie
- c) dem vorsitzenden Mitglied, das weder Ärztin oder Arzt noch Heilpraktikerin oder Heilpraktiker sein darf.

Beim Gutachterausschuss ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.

5.3 Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Überprüfung wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Der schriftliche und der mündliche Teil stellen eine Einheit dar; bei Nichtbestehen eines Teils gilt die gesamte Überprüfung als erfolglos abgelegt.

5.4 Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses teilt der antragstellenden Person den Termin für die schriftliche und die mündliche Überprüfung jeweils spätestens drei Wochen vorher mit. Mit Einverständnis der antragstellenden Person sind kürzere Mitteilungsfristen zulässig.

5.5 Kann eine antragstellende Person einen von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses mitgeteilten Termin nicht einhalten, so hat sie dies unter Darlegung der Gründe für die Verhinderung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses umgehend mitzuteilen. Liegen der Verhinderung Umstände zugrunde, die die antragstellende Person nicht zu vertreten hat, wird sie baldmöglichst erneut zu einem Überprüfungstermin geladen. Sind die Verhinderungsgründe nicht schlüssig dargelegt, teilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde mit, dass nicht festgestellt werden konnte, dass die Ausübung der Heilkunde durch die antragstellende Person keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung bedeuten würde. In diesem Fall gilt für bereits entstandene Kosten der unteren Verwaltungsbehörde oder des Gutachterausschusses Nummer 11 entsprechend.

5.6 Bei jeder Überprüfung hat die antragstellende Person neben der Benachrichtigung den gültigen Identitätsnachweis vorzulegen.

5.7 Das Land Niedersachsen nimmt am länderübergreifenden Verfahren zur Heilpraktikerüberprüfung teil, bei dem der schriftliche Teil der Überprüfung anhand eines bundesweit einheitlichen Fragebogens erfolgt, der vom koordinierenden Gesundheitsamt beim Landratsamt Ansbach (Bayern) zu jedem Überprüfungstermin herausgegeben wird.

5.7.1 Der schriftliche Teil der Überprüfung wird jeweils am dritten Mittwoch im März und am zweiten Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres durchgeführt. Weitere Termine werden nicht angeboten. Am schriftlichen Teil der Überprüfung im März bzw. im Oktober nehmen alle diejenigen Antragstellenden teil, bei denen keine Versagungsgründe nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f oder g HPG-DVO festgestellt worden sind, soweit diese Feststellung der durchführenden Stelle für den Termin im März bis zum 1. Februar und für den Termin im Oktober bis zum 1. September mitgeteilt worden ist.

5.7.2 Der schriftliche Teil der Überprüfung erstreckt sich auf den Ausschluss von Gefahren in folgenden Sachgebieten:

- a) Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtliche Grenzen der Ausübung der Heilkunde ohne Approbation als Ärztin oder Arzt,
- b) Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktikerin und des Heilpraktikers,
- c) Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie,
- d) Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreis-

lauf-Krankheiten, der degenerativen Erkrankungen, der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie ernster seelischer Erkrankungen,

- e) Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,
- f) Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation,
- g) Deutung grundlegender Laborwerte.

5.7.3 Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 60 Fragen zur schriftlichen Beantwortung im Antwort-Wahl-Verfahren. Für die Beantwortung der Fragen stehen 120 Minuten zur Verfügung.

5.7.4 Die Aufsichtführenden im schriftlichen Teil der Überprüfung werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses oder von einem vom Gutachterausschuss benannten Mitglied bestimmt.

5.7.5 Antragstellende, die mindestens 75 % der im Antwort-Wahl-Verfahren zu beantwortenden Fragen zutreffend beantwortet haben, sind zur Fortsetzung der Überprüfung im mündlichen Teil zugelassen.

5.7.6 Falls die antragstellende Person den Anforderungen des schriftlichen Teils nicht gerecht wird, wird die Überprüfung abgebrochen und der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses mitgeteilt, dass nicht festgestellt werden konnte, dass die Ausübung der Heilkunde durch die antragstellende Person keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung bedeuten würde. Das Gleiche gilt, wenn bei der antragstellenden Person während der schriftlichen Überprüfung Täuschungsversuche oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

5.8 Der mündliche Teil der Überprüfung soll für diejenigen Antragstellenden, die im März den schriftlichen Teil erfolgreich absolviert haben, bis zum Ende des darauf folgenden Monats September abgeschlossen sein. Sie soll für diejenigen Antragstellenden, die im Oktober den schriftlichen Teil erfolgreich absolviert haben, bis zum Ende des darauf folgenden Monats März abgeschlossen sein.

5.8.1 Die mündliche Überprüfung ist bei dem im LS eingerichteten Gutachterausschuss durchzuführen.

5.8.2 Der mündliche Teil der Überprüfung erstreckt sich auf die in Nummer 5.7.2 genannten Sachgebiete sowie auf den Ausschluss von Gefahren bei

- a) Technik der Anamneseerhebung, Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung) und
- b) Injektions- und Punktionstechniken.

5.8.3 Der mündliche Teil der Überprüfung soll für jede antragstellende Person mindestens 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern. Es kann in Gruppen mit bis zu vier Antragstellenden überprüft werden.

5.8.4 Im mündlichen Teil der Überprüfung sind die gestellten Fragen in freier Form zu beantworten. Werden praktische Aufgaben gestellt, sind diese in Anwesenheit aller Mitglieder des Gutachterausschusses zu erledigen.

5.8.5 Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Überprüfung entscheidet der Gutachterausschuss, ob festgestellt oder nicht festgestellt werden konnte, dass die Ausübung der Heilkunde durch die antragstellende Person keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung bedeuten würde. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses teilt die vom Gutachterausschuss getroffene Entscheidung mit dem Ergebnis der schriftlichen Überprüfung der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde mit.

5.9 Über den schriftlichen und mündlichen Teil der Überprüfung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift über den schriftlichen Teil der Überprüfung ist von den Aufsichtführenden zu fertigen; diese soll insbesondere die Namen der teilnehmenden Personen und ggf. vorgekommene Unregelmäßigkeiten enthalten. Aus der Niederschrift über den mündlichen Teil der Überprüfung soll sich insbesondere ergeben, worauf sich das Ergebnis der Überprüfung stützt.

6. Eingeschränkte Überprüfung auf dem Gebiet der Psychotherapie

6.1 Die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten i. S. des § 2 Abs. 1 Buchst. i HPG-DVO ist grundsätzlich nach Aktenlage durchzuführen bei Antragstellenden, die

- a) den von einer inländischen Universität oder als gleichgestellt anerkannten inländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad einer Diplom-Psychologin oder eines Diplom-Psychologen führen dürfen oder über einen Bachelorabschluss und einen Masterabschluss im Fach Psychologie verfügen,
- b) glaubhaft schriftlich versichern, ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich tätig sein zu wollen und
- c) eine Zusatzausbildung in Psychotherapie abgeschlossen haben.

6.2 Bei Antragstellenden, die die Voraussetzungen der Nummer 6.1 nicht erfüllen, ist eine auf das Gebiet der Psychotherapie eingeschränkte schriftliche und mündliche Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten vorzunehmen. Der schriftliche Teil der Überprüfung wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Der schriftliche und der mündliche Teil stellen eine Einheit dar; bei Nichtbestehen eines Teils gilt die gesamte Überprüfung als erfolglos abgelegt.

6.3 Die eingeschränkte Überprüfung (Nummer 6.2) der Kenntnisse und Fähigkeiten von Antragstellenden ist bei dem im LS eingerichteten Gutachterausschuss durchzuführen.

6.4 Der Gutachterausschuss für das eingeschränkte Prüfungsverfahren besteht aus drei Mitgliedern:

- a) einer Psychiaterin oder einem Psychiater mit psychotherapeutischer Zusatzausbildung; steht eine solche Person nicht zur Verfügung, einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt; steht eine solche Person nicht zur Verfügung, einer Fachmitarbeiterin oder einem Fachmitarbeiter des sozialpsychiatrischen Dienstes mit Psychiatrieerfahrung; steht eine solche Person nicht zur Verfügung, einer Diplom-Psychologin oder einem Diplom-Psychologen, die oder der in der Psychotherapie erfahren ist, wobei in diesem Fall eine solche Person für Buchstabe b ausscheidet,
- b) einer Diplom-Psychologin oder einem Diplom-Psychologen, die oder der in der Psychotherapie erfahren ist, oder einer Heilpraktikerin oder einem Heilpraktiker, die oder der psychotherapeutisch tätig ist, sowie
- c) dem vorsitzenden Mitglied, das weder eine in der Psychotherapie erfahrene Diplom-Psychologin oder ein in der Psychotherapie erfahrener Diplom-Psychologe oder eine Psychiaterin oder ein Psychiater mit psychotherapeutischer Zusatzausbildung noch eine psychotherapeutisch tätige Heilpraktikerin oder ein psychotherapeutisch tätiger Heilpraktiker sein darf.

Beim Gutachterausschuss ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.

6.5 Der schriftliche Teil der Überprüfung erstreckt sich auf den Ausschluss von Gefahren in folgenden Sachgebieten:

- a) Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtliche Grenzen der Ausübung der Heilkunde beschränkt auf Psychotherapie ohne Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut,
- b) Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung einer Tätigkeit als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beschränkt auf Psychotherapie,
- c) Kenntnisse über die Abgrenzung psychischer von somatischen Störungen, insbesondere von Volkskrankheiten, Stoffwechselerkrankungen, Systemerkrankungen und degenerativen Erkrankungen,
- d) Erkennung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,
- e) Kenntnisse von Symptomen und Erscheinungsbildern derartiger psychischer Störungen, die Gefahren für Patientinnen und Patienten und dritte Personen darstellen, sodass deren Behandlung ausschließlich durch Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten mit Approbation angezeigt ist,

- f) ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das seelische Krankheitsbild,
- g) Kenntnisse in psychologischer Diagnostik, in Psychopathologie und klinischer Psychologie,
- h) Grundkenntnisse der entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologischen Grundlagen der Psychotherapie,
- i) Grundkenntnisse der Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen,
- j) Grundkenntnisse der psychosomatischen und der psychiatrischen Krankheitslehre,
- k) medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse im Bereich der Psychotherapie,
- l) die Fähigkeit, die Patientin oder den Patienten entsprechend ihrer oder seiner Diagnose zu behandeln.

6.6 Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen zur schriftlichen Beantwortung im Antwort-Wahl-Verfahren. Die Fragen müssen auf den Bereich der unerlässlichen Kenntnisse beschränkt sein. Zur Beantwortung stehen 55 Minuten zur Verfügung.

6.7 Die Nummern 5.3 bis 5.7.1 und 5.7.4 bis 5.7.6 gelten entsprechend.

6.8 Für den mündlichen Teil der Überprüfung gelten die Nummern 5.8, 5.8.1 und 5.8.3 bis 5.9 entsprechend.

6.9 Der mündliche Teil der Überprüfung erstreckt sich auf die in Nummer 6.5 genannten Sachgebiete sowie auf den Ausschluss von Gefahren bei

- a) Ätiologie, Indikation und Therapieplanung,
- b) Dokumentation,
- c) Evaluation,
- d) Kooperation mit den anderen Berufsgruppen des Gesundheitswesens.

7. Eingeschränkte Überprüfung auf dem Gebiet der Physiotherapie

7.1 Für eine eingeschränkte Überprüfung auf dem Gebiet der Physiotherapie kommen nur Antragstellende in Betracht, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin oder Physiotherapeut nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 MPhG sind.

7.2 Die eingeschränkte Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Antragstellenden ist bei dem im LS eingerichteten Gutachterausschuss durchzuführen.

7.3 Der Gutachterausschuss für das eingeschränkte Prüfungsverfahren besteht aus drei Mitgliedern:

- a) einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der über klinisch-praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Physiotherapie verfügen sollte,
- b) einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten mit einer Heilpraktikererlaubnis sowie
- c) einem vorsitzenden Mitglied, das nicht Ärztin oder Arzt, Physiotherapeutin oder Physiotherapeut oder Heilpraktikerin oder Heilpraktiker sein darf.

Beim Gutachterausschuss ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.

7.4 Die Termine für die schriftliche Überprüfung werden gemäß Nummer 5.7.1 anberaumt.

7.5 Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen zur schriftlichen Beantwortung im Antwort-Wahl-Verfahren, die das LS nach Maßgabe des Urteils des BVerwG vom 26. 8. 2009 (3 C 19.08, Urteilsausfertigung S. 11 ff. Rn. 22 bis 24 und S. 14 f. Rn. 27 bis 28) festlegt. Die Fragen müssen auf den Bereich der unerlässlichen Kenntnisse beschränkt sein. Zur Beantwortung stehen 55 Minuten zur Verfügung.

7.6 Die Nummern 5.3 bis 5.6 und 5.7.4 bis 5.7.6 gelten entsprechend.

7.7 Für den mündlichen Teil der Überprüfung gelten die Nummern 5.8., 5.8.1 und 5.8.3 bis 5.9 entsprechend.

7.8 Nach Aktenlage unter Verzicht auf die Überprüfung kann entschieden werden, wenn die antragstellende Person, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeut nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 MPhG ist, eine Nachqualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat, durch welche die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer selbständigen Erstdiagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärztinnen und Ärzte und der allgemein als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker tätigen Personen erworben sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. 8. 2009, 3 C 19.08, Rn. 13 und 24). Die Entscheidung trifft die zuständige untere Verwaltungsbehörde nach Überprüfung aller vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise über absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen.

7.9 Als Mindestanforderungen an eine Nachqualifizierung i. S. der Nummer 7.8 werden Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Schulung angesehen,

7.9.1 deren Schulungsplan (Curriculum) von der für die Erlaubnis nach dem HPG oder von der für die eingeschränkte Kenntnisüberprüfung zuständigen Stelle als geeignet angesehen wird,

7.9.2 die überwiegend von Ärztinnen, Ärzten, Juristinnen oder Juristen durchgeführt wird,

7.9.3 die auf den Gebieten der Berufs- und Gesetzkunde und der Erstdiagnostik erteilt wird,

7.9.4 deren Umfang mindestens 40 Stunden beträgt, von denen mindestens 10 Stunden auf die Berufs- und Gesetzkunde entfallen,

7.9.5 deren erfolgreiche Stoffvermittlung durch einen Abschlussstest im Umfang von mindestens 60 Minuten Dauer bestätigt worden ist und

7.9.6 die folgende Inhalte hat:

a) in Berufs- und Gesetzkunde:

aa) HPG und DVO-HPG; Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut gegenüber Ärztinnen oder Ärzten und allgemein tätigen Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern,

bb) weitere Rechtsvorschriften, deren Kenntnis im Interesse des Patientenschutzes bei der selbständigen Berufsausübung erforderlich ist, insbesondere strafrechtliche, zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften;

b) in Erstdiagnostik:

aa) Kenntnisse über Anzeichen für Störungen des Kreislaufsystems, des Atmungssystems, bösartiger Neubildungen, von Stoffwechselerkrankungen, von Infektionskrankheiten und der Entwicklung von Kleinkindern und Säuglingen einschließlich möglicher Entwicklungsstörungen,

bb) Kenntnisse über Anzeichen für Komplikationen von Erkrankungen und Befunden wie Rheuma, Gicht, Arthrose, Kopf-, Schulter-, Rücken-, Hüft-, Knieschmerzen, Thrombose und Thrombophlebitis, von Erkrankungen des Nervensystems und der Nervenbahnen, wie Polyneuropathie, Nervenläsionen, Isolierte Paresen, Schädigung des Rückenmarks, Meningitis und das Cauda-Syndrom, und von Erkrankungen des Knochens und Knochenmarks, wie Osteoporose, Knochenmetastasen, Osteomyelitis und Plasmozytom,

cc) Kenntnisse über Anzeichen für Komplikationen ansteckender Hautkrankheiten, von Tumorerkrankungen und Störungen des Lymphsystems, bei Schmerzen und Schmerzsyndromen bei aktuell lebensbedrohlichen Krankheiten, wie Herzinfarkt, Enzephalitis, Epi- und Subduralhämatom und Aneurysmabblutungen, über Schmerzzustände bei abdominalen Schmerzen/Koliken und chronischen Schmerzen,

dd) Kenntnisse über Anamnese- und Untersuchungstechniken in der Praxis, des Blutdruckmessens, des Abhörens von Herz und Lunge sowie des Abdomens,

ee) Erkennen von Warnhinweisen, insbesondere eines schlechten Allgemeinzustands, Zeichen nach Trauma, bekannter Tumorerkrankungen, Kortisoneinnahme, Entzündungszeichen, Blutungszeichen, Gefäßverschlusszeichen, neurologische Zeichen, psychosomatische Zeichen, anhaltende, zunehmende und/oder rezidivierende Beschwerden, längerfristige Arbeitsunfähigkeit, psychosoziale Zeichen, Drogengebrauch, Gewichtsverlust, besonders junger oder alter Patienten, bei deren Vorliegen eine zusätzliche Diagnostik durch einen Arzt erforderlich ist und eingeleitet werden muss.

8. Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörde

8.1 Die untere Verwaltungsbehörde erteilt bei erfolgreicher Überprüfung die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde für Antragstellerinnen unter der Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin“, für Antragsteller unter der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“.

8.2 Antragstellende, die eine eingeschränkte Überprüfung nach Nummer 6 oder 7 erfolgreich absolviert haben, erhalten von der unteren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zur Heilkunde beschränkt auf Psychotherapie oder beschränkt auf Physiotherapie. In den jeweiligen Erlaubnisbescheid ist aufzunehmen, dass bei einer heilkundlichen Betätigung außerhalb des erlaubten Tätigkeitsgebietes die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 HPG-DVO zurückgenommen wird. In den Erlaubnisbescheid beschränkt auf Physiotherapie ist zusätzlich aufzunehmen, dass die Heilpraktikererlaubnis nur zur selbständigen Ausübung der Physiotherapie i. S. des MPhG befugt.

8.3 Anträge von Antragstellenden, die die Überprüfung insgesamt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, weil nicht festgestellt werden konnte, dass die Ausübung der Heilkunde durch die antragstellende Person keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung bedeuten würde, werden von der unteren Verwaltungsbehörde abgelehnt. Der ablehnende Bescheid ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

8.4 Anträge von Antragstellenden, die sich im Rahmen der Überprüfung nach Nummer 5 oder der eingeschränkten Überprüfung nach Nummer 6 oder 7 nach erfolgreichem Absolvieren des schriftlichen Teils der Überprüfung nicht innerhalb eines Jahres dem mündlichen Teil der Überprüfung stellen, werden von der unteren Verwaltungsbehörde abgelehnt, wenn die Nichtteilnahme am mündlichen Teil der Überprüfung auf von den Antragstellenden zu vertretenden Gründen beruht.

9. Überprüfungsunterlagen

Auf Antrag ist einer antragstellenden Person nach Abschluss der Überprüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten und Niederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

10. Zurücknahme der Erlaubnis

Vor Zurücknahme der Erlaubnis ist gemäß § 7 Abs. 3 HPG-DVO der Gutachterausschuss zu hören.

11. Kosten

11.1 Für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis werden Gebühren nach dem NVwKostG i. V. m. Nummer 42.1 des Kostentarifs zur AllGO erhoben, für die Rücknahme einer Erlaubnis nach Nummer 42.2 des Kostentarifs. In den besonderen Fällen der Ablehnung der Erlaubnis und der Zurücknahme des Antrages werden Gebühren nach Nummer 110 des Kostentarifs erhoben.

11.2 Die Kosten des Gutachterausschusses werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben. Sie werden unmittelbar durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der unteren Verwaltungsbehörde in Rechnung gestellt.

11.3 Die untere Verwaltungsbehörde kann die Übersendung der Antragsunterlagen an den Gutachterausschuss zur Durchführung der Überprüfung davon abhängig machen, dass die antragstellende Person einen von ihr festzusetzenden Teil der entstehenden Kosten vorher bezahlt hat.

12. Entschädigung von Sachverständigen

12.1 Sachverständige, die zu Überprüfungen herangezogen worden sind, erhalten für ihre Tätigkeiten folgende Entschädigungsleistungen:

- a) für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer eine Entschädigung von 50 EUR,
- b) zur Vorbereitung auf einen Sitzungstag eine Entschädigungspauschale von 50 EUR sowie
- c) eine Reisekostenvergütung nach dem BRKG.

12.2 Aufsichtführende, die nicht der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses angehören bzw. nicht im Hauptamt für Aufgaben nach dem HPG zuständig sind, erhalten für ihre Tätigkeit nach Nummer 5.7.4 folgende Entschädigungsleistungen:

- a) für jede angefangene Stunde der Überprüfung einschließlich Vor- und Nachbereitung eine Entschädigung von 6,85 EUR sowie
- b) eine Reisekostenvergütung nach dem BRKG.

12.3 Die gewährten Entschädigungen und Reisekostenvergütungen sind bei Kapitel 0540 Titel 526 11 des Landeshaushaltes zu verausgaben und nach Erstattung durch die zuständigen Behörden als Einnahmen des Landes bei Kapitel 0520 Titel 111 02 zu buchen.

13. Überwachung

Es gehört zu den Aufgaben der Gesundheitsämter, die Tätigkeit derjenigen Personen, die eine allgemeine Heilpraktikererlaubnis, eine auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Erlaubnis oder eine auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkte Erlaubnis besitzen, zu überwachen. Zur Erleichterung dieser Aufgabe ist den Gesundheitsämtern von den zuständigen Verwaltungsbehörden jeweils eine Durchschrift der Erlaubnisurkunde zuzuleiten.

14. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2015 in Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 30. 6. 2015 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Stadt Göttingen, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 11/2015 S. 294

Entschädigung der Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und des Landesbeirats für Jugendarbeit

Erl. d. MS v. 5. 3. 2015 — 305.3-51023/4 —

— VORIS 21130 —

Bezug: Erl. v. 21. 5. 2008 (Nds. MBl. S. 567), geändert durch Erl. v. 2. 4. 2012 (Nds. MBl. S. 261)
— VORIS 21130 —

1.1 Den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG SGB VIII und den beratenden Mitgliedern nach § 10 Abs. 6 Nds. AG SGB VIII steht für die von ihnen wahrgenommenen ehrenamtlichen Aufgaben gemäß § 10 Abs. 5 i. V. m. § 7 Nds. AG SGB VIII und § 85 VwVfG die Erstattung von Auslagen nach Maßgabe dieses Erl. zu.

1.2 Das Land zahlt den nach Nummer 1.1 Anspruchsberechtigten Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Reisekostenregelungen.

1.3 Die nach Nummer 1.1 Anspruchsberechtigten erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 EUR.

1.4 Das Land zahlt den nach Nummer 1.1 Anspruchsberechtigten ein zusätzliches Sitzungsentgelt in Höhe des infolge der Teilnahme an einer Sitzung des Gremiums nachgewiesenen Verdienstaufschlags, jedoch nicht mehr, als ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nach § 18 i. V. m. § 15 Abs. 2 JVEG als Entschädigung für Verdienstaufschlag zusteht.

1.5 Landesbediensteten wird kein Sitzungsgeld nach den Nummern 1.3 und 1.4 gewährt.

1.6 Die Regelungen dieses Erl. finden auf stellvertretende Mitglieder und stellvertretende beratende Mitglieder für die von ihnen im Rahmen ihrer Stellvertretung wahrgenommenen ehrenamtlichen Aufgaben entsprechend Anwendung.

1.7 Werden vom Landesjugendhilfeausschuss oder einem Unterausschuss des Landesjugendhilfeausschusses Personen zur Beratung hinzugezogen, kann ihnen höchstens eine Entschädigung entsprechend den vorstehenden Regelungen gezahlt werden.

2. Die Regelungen gelten für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesbeirats für Jugendarbeit nach § 15 des Jugendförderungsgesetzes entsprechend.

3. Dieser Erlass tritt am 19. 3. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 18. 3. 2015 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 11/2015 S. 298

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von investiven Maßnahmen
landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen
(Agrarinvestitionsförderungsprogramm)**

Erl. d. ML v. 27. 2. 2015 — 106.2-60114/1-98 —

— VORIS 78670 —

Bezug: Erl. v. 29. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 781; 2015 S. 82)
— VORIS 78670 —

Die Anlage 3 des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2015 folgende Fassung:

„Anlage 3**Agrarinvestitionsförderungsprogramm 2015 — Punktesystem zur Projektauswahl**

	Investitionsschwerpunkt	Punkte
Bestmöglich tiergerechte Haltung nach Anlage 2		
1	<input type="checkbox"/> Schweinehaltung allgemein	7
2	<input type="checkbox"/> — " — Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	10
3	<input type="checkbox"/> Geflügelhaltung	7
4	<input type="checkbox"/> Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein	7
5	<input type="checkbox"/> — " — mit Dauergrünland > 50 % der LF	10
6	<input type="checkbox"/> Rindermast mit Weidehaltung	10
7	<input type="checkbox"/> Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 2	10
Besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1		
8	<input type="checkbox"/> Schweinehaltung allgemein	1
9	<input type="checkbox"/> — " — Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	3
10	<input type="checkbox"/> Geflügelhaltung	1
11	<input type="checkbox"/> — " — Mobilstall	4
12	<input type="checkbox"/> Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein	1
13	<input type="checkbox"/> — " — mit Dauergrünland > 50 % der LF	3
14	<input type="checkbox"/> — " — mit Dauergrünland > 50 % der LF und Weidegang vom 15. 5. bis 15. 10.	6
15	<input type="checkbox"/> Pferdehaltung	1
16	<input type="checkbox"/> Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 1	7
Sonstige Schwerpunkte		
17	<input type="checkbox"/> Innovative Projekte	10
18	<input type="checkbox"/> Verarbeitung, Direktvermarktung	7
19	<input type="checkbox"/> Güllelager, Festmistlager, Fahriloanlage	5
20	<input type="checkbox"/> Andere Investition (z. B. Ackerbau, Gartenbau)	2

	Zusätzliche Punkte	
21	<input type="checkbox"/> Ökologischer Landbau gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (ganzer Betrieb)	7
22	<input type="checkbox"/> Stallbau-Ersatzinvestition mit Reduzierung auf maximal 2,0 GV/ha	7
23	<input type="checkbox"/> Schweinehaltung: Auslauf	4
24	<input type="checkbox"/> Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz unter 0,5 GVE/ha	4
25	<input type="checkbox"/> Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz von mindestens 0,5 GVE/ha, aber unter 1 GVE/ha	3
26	<input type="checkbox"/> Stallbau-Ersatzinvestition ohne Ausweitung des Bestandes	3
27	<input type="checkbox"/> Rinderhaltung: Vollständige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung	3
28	<input type="checkbox"/> Junglandwirtin, Junglandwirt, Existenzgründerin oder Existenzgründer	3
29	<input type="checkbox"/> Betriebssitz in Südniedersachsen (Landkreise GÖ, GS, HOL, NOM, OHA)	3
30	<input type="checkbox"/> Schweine-/Geflügelhaltung: Besucherbereich	2
31	<input type="checkbox"/> Antragsteller hat an einzelbetrieblicher Beratung (EB) teilgenommen	2
32	<input type="checkbox"/> Verknüpfung mit einer Operationellen Gruppe (OG)/EIP	2
33	<input type="checkbox"/> Verknüpfung mit einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG)/LEADER	2
34	<input type="checkbox"/> Teilnahme an Maßnahme zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ZILE)	1“.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der „Frieda-Stigge-Gedächtnisstiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 2. 3. 2015
— 2.06-11741-15 (135) —**

Mit Schreiben vom 26. 2. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 24. 11. 2014 die „Frieda-Stigge-Gedächtnisstiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe sowie des Naturschutzes und des Tierschutzes, insbesondere durch Unterstützung alter Menschen, die trotz lebenslanger Arbeit unzureichend versorgt sind, die Förderung des Natur- und Tierschutzes (vorrangig der heimischen Tier- und Pflanzenwelt) durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen, die mit den gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Natur- und Tierschutzes im Einklang stehen und diese ergänzen. Der begünstigte Personenkreis beschränkt sich grundsätzlich örtlich auf das Verbandsgebiet des Bezirksverbandes Oldenburg.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Frieda-Stigge-Gedächtnisstiftung
c/o Bezirksverband Oldenburg
Postfach 12 45
26002 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 11/2015 S. 300

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Technische Sicherung der Bahnübergänge
„Nettelberg“ und „Zum Hafen“
auf dem Gebiet der Stadt Winsen (Luhe)****Bek. d. NLSStBV v. 6. 3. 2015 — 3319-30224/1 OHE —**

Auf Antrag der Osthannoverschen Eisenbahnen AG (OHE) wurde für folgende Maßnahmen eine Plangenehmigung nach § 18 b AEG erteilt:

Technische Sicherung der Bahnübergänge „Nettelberg“ (Bahnkilometer 4,253 der Strecke Winsen (Luhe)—Niedermarschacht und „Zum Hafen“ (Bahnkilometer 5,475 der Strecke Winsen (Luhe)—Niedermarschacht auf dem Gebiet der Stadt Winsen (Luhe) jeweils durch Einbau einer Lichtzeichenanlage.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannten Maßnahmen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 11/2015 S. 300

**Genehmigungsverfahren nach dem LuftVG
zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Celle-Arloh;
Öffentliche Bekanntmachung****Bek. d. NLSStBV v. 9. 3. 2015 — 14.31311-7 —**

Die NLSStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat der Flugsportvereinigung Celle, Motorfluggruppe e. V., mit Entscheidung vom 23. 2. 2015 die Genehmigung zur Benutzung des Verkehrslandeplatzes Celle-Arloh mit Hubschraubern erteilt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung ist im Wesentlichen die Erweiterung der luftrechtlichen Zulassung des Verkehrslandeplatzes um Hubschrauber bis zu 5 700 kg höchstzulässiger Abflugmasse.

Der Bescheid enthält Auflagen zur Vermeidung von Lärmbeeinträchtigungen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom 25. 3. bis einschließlich 7. 4. 2015 bei folgenden Stellen eingesehen werden:

— Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Adersheimer Straße 17, 38304 Wolfenbüttel, Zimmer 113, während der Dienststunden

montags bis freitags	9.00 bis 12.00 Uhr und
montags bis donnerstags	14.00 bis 15.30 Uhr;

— Stadt Celle, Neues Rathaus, Fachdienst Strategische Stadtentwicklung, Projekte und Liegenschaften, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, 1. OG (Ost) zwischen den Räumen 159 und 160, während der Dienststunden

montags und dienstags	8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags	8.00 bis 13.00 Uhr und
donnerstags	8.00 bis 17.00 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an „Poststelle-WF@nlstbv.niedersachsen.de“ kann der vollständige Bescheid auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Bescheid gesondert zugestellt wurde.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügbare Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 11/2015 S. 300

Anlage**Änderungsgenehmigung**

1. Der Flugsportvereinigung Celle, Motorfluggruppe e. V., Landgestütstr. 28, 29221 Celle, wird auf ihren Antrag vom 28. 2. und 27. 6. 2013 die Erweiterung der Genehmigung zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Celle-Arloh mit Hubschraubern erteilt.

2. Gegenstand der Änderungsgenehmigung ist die Erweiterung der luftrechtlichen Zulassung des Verkehrslandeplatzes um Hubschrauber bis zu 5 700 kg höchstzulässiger Abflugmasse. Die Genehmigung enthält Auflagen zur Vermeidung und Reduzierung von Lärmbeeinträchtigungen durch Hubschrauber und Tragschrauber (Gyrocopter).

Außerdem wird von Amts wegen die Benutzung des Landeplatzes durch Luftsportgeräte begrifflich der aktuellen Rechtslage angepasst.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann durch Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, angefochten werden.

Die Beteiligten, denen der Bescheid zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Erweiterung der vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Suhrbachs
im Landkreis Celle****Bek. d. NLWKN v. 18. 3. 2015 — 62023-03-48-66-60 —**

Bezug: Bek. v. 22. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 660)

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Celle, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Suhrbachs zusätzlich zu den Flächen der vorläufigen Sicherung des Suhrbachs vom 22. 10. 2014 überschwemmt wird (siehe Bezugsbekanntmachung), ermittelt und in einer Arbeitskarte dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bergen und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 12 500 dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1) wird beim

Landkreis Celle,
Trift 27,
28221 Celle,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 11/2015 S. 301

**Die Anlage ist auf den Seiten 302/303
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Wiedau
in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Heidekreis****Bek. d. NLWKN v. 18. 3. 2015 — 62023-03-49-44 —**

Der NLWKN hat die Bereiche der Landkreise Rotenburg (Wümme) und Heidekreis, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Wiedau überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Bothel sowie der Einheitsgemeinden Visselhövede und Neuenkirchen und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 35 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 5) werden beim

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2,
27356 Rotenburg (Wümme),

und die Arbeitskarte (Blatt 5) wird beim

Landkreis Heidekreis,
Harburger Straße 2,
29614 Soltau,

aufbewahrt. Die Arbeitskarten können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

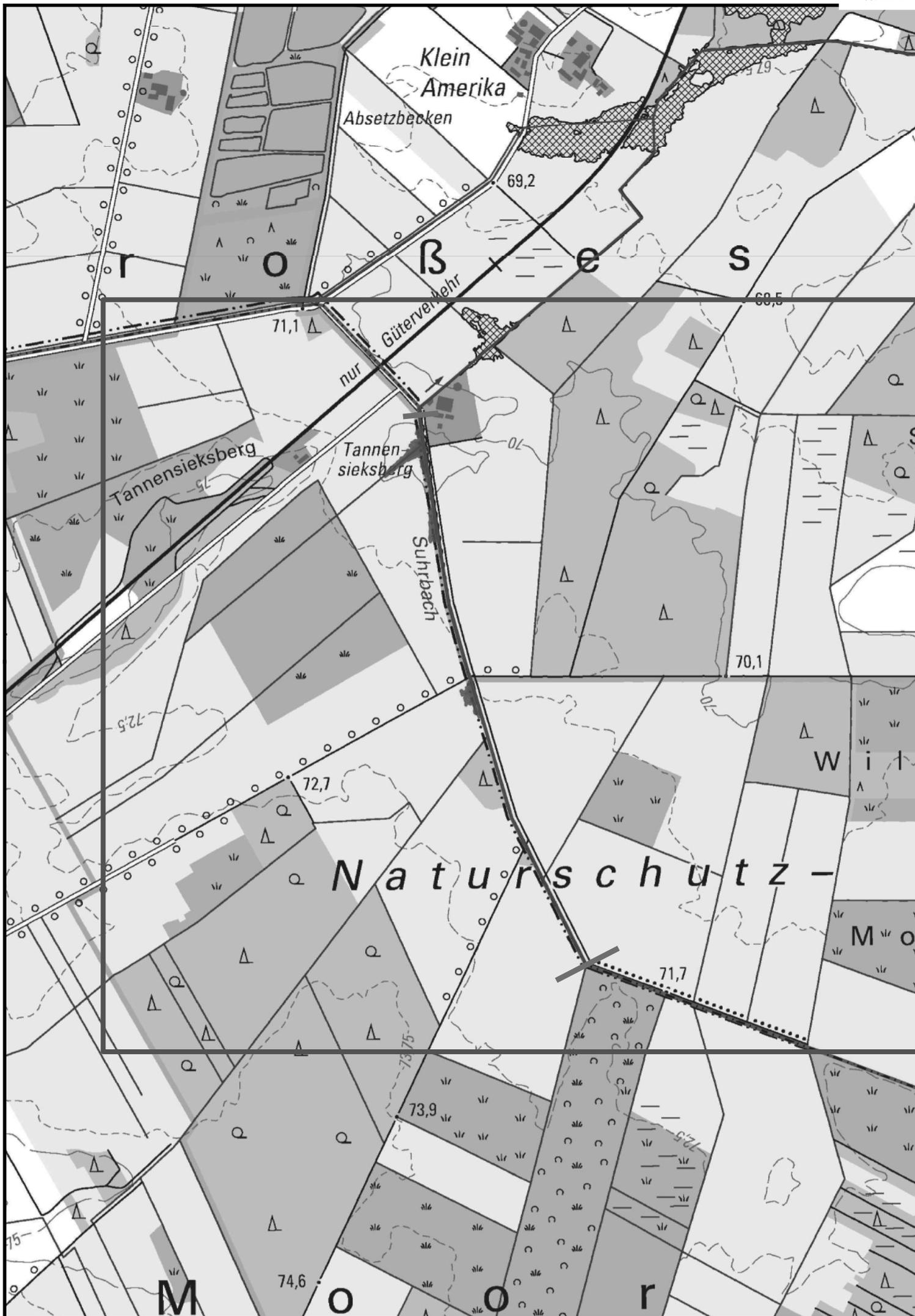
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 11/2015 S. 301

**Die Anlagen sind auf den Seiten 304—307
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Erweiterung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Suhrbachs im Landkreis Celle Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 18.03.2015
Az: 62023-03-48-66-60

Legende

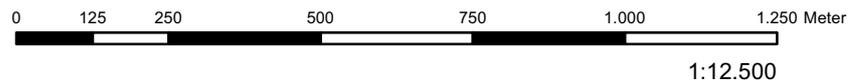
- Suhrbach
- Erweiterung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Suhrbachs (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- Vorläufig gesichertes ÜSG des Suhrbachs im LK Heidekreis vom 22.10.2014

Verwaltungsgrenzen

- Kreisgrenze

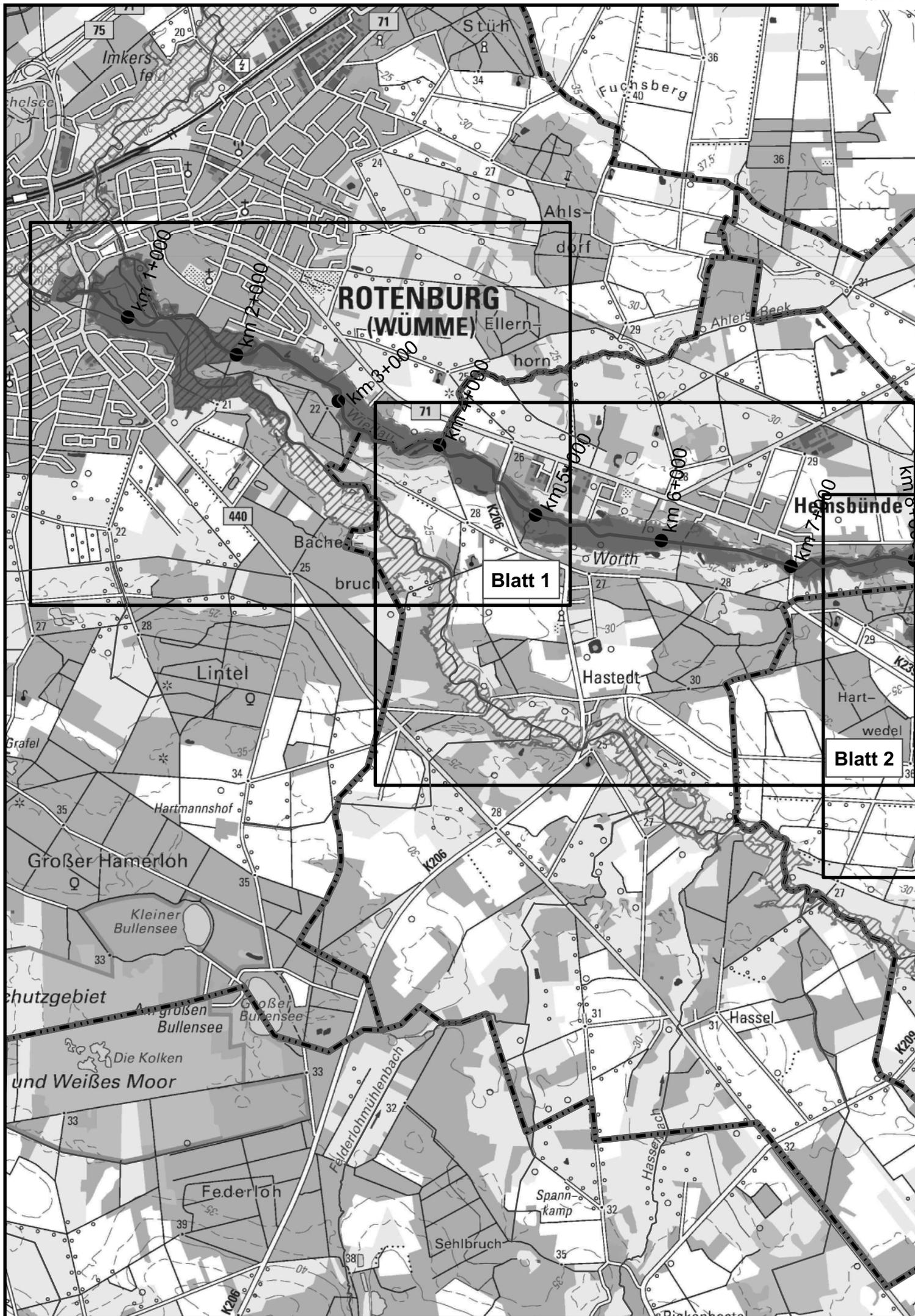


„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015 „

Aufgestellt: Verden, 17.02.2015





ROTENBURG (WÜMME)

Blatt 1

Blatt 2



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wiedau in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Heidekreis

Übersichtskarte 1 von 2

Bek. des NLWKN vom 18.03.2015
Az: 62023-03-49-44

Legende

-  Wiedau
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Wiedau (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

-  ÜSG der Wümme im Landkreis Rotenburg (Wümme), vorläufig gesichert am 31.07.2013
-  Vorläufig zu sicherndes ÜSG der Rodau
-  Vorläufig zu sicherndes ÜSG des Visselbaches

Verwaltungsgrenzen

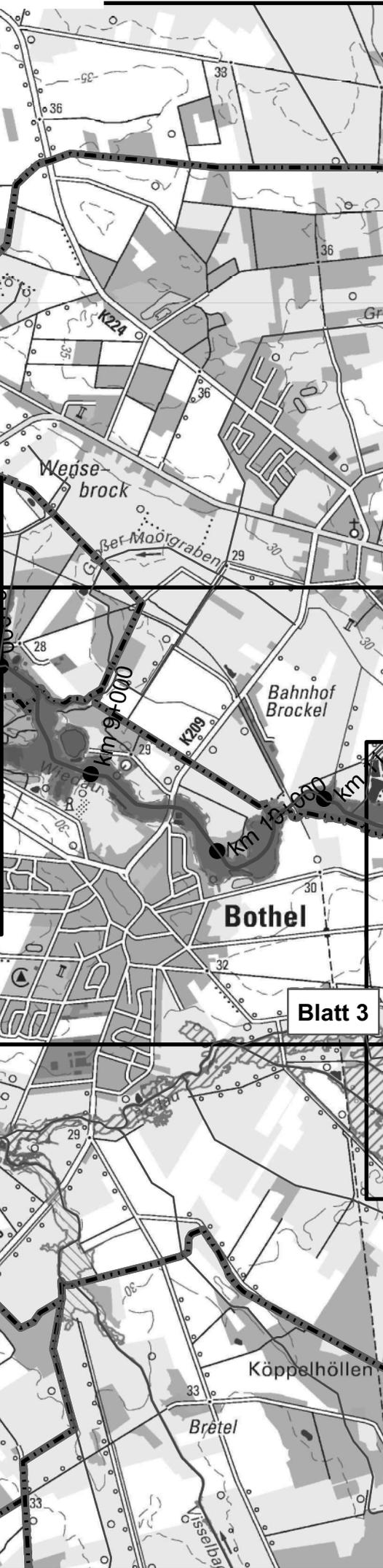
-  Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015  LGLN

Aufgestellt: Verden, 19.02.2015







Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wiedau in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Heidekreis

Übersichtskarte 2 von 2

Bek. des NLWKN vom 18.03.2015
Az: 62023-03-49-44

Legende

- Wiedau
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Wiedau (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- Vorläufig zu sicherndes ÜSG der Rodau
- Vorläufig zu sicherndes ÜSG des Visselbaches
- Vorläufig zu sicherndes ÜSG des Hahnenbaches

Verwaltungsgrenzen

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015 „

Aufgestellt: Verden, 19.02.2015



**Öffentliche Bekanntmachung;
Planfeststellungsverfahren für den Deichneubau Ostebogen
bei Hechthausen Klint**

**Bek. d. NLWKN v. 18. 3. 2015
– 62211-179-003 –**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion – Geschäftsbereich VI –, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, hat den Antrag und den zugrunde liegenden Plan für den Deichneubau Ostebogen bei Hechthausen Klint durch Beschl. vom 23. 2. 2015 – Aktenzeichen 62211-179-003 – gemäß den §§ 68 ff. WHG festgestellt.

Es handelt sich um den Neubau des südlich von Hechthausen Klint am Nordufer der Oste verlaufenden Deiches auf einer Länge von ca. 1,8 km. Der Deich soll auf das erforderliche Maß erhöht und möglichst vom Ufer der Oste zurückverlegt werden. Außerdem ist der Bau eines Deichverteidigungsweges vorgesehen.

Der Plan beinhaltet auch Kompensationsmaßnahmen nach dem BNatSchG.

Es sind Maßnahmen vorgesehen, die z. T. im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens, z. T. in den Gemarkungen Lauhmühlen und Kleinwürden und in den Gemarkungen Estorf und Brobergen im Landkreis Stade liegen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 23. 2. 2015 in Abschnitt I Nr. 2 aufgeführten Unterlagen sowie der in Abschnitt I Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG als **Anlage** bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 19. 3. bis 1. 4. 2015 (einschließlich)

zur Einsicht aus bei:

– **der Samtgemeinde Hemmoor, Rathausplatz 5, 21745 Hemmoor**, während der Dienststunden (Zimmer 20, Herr Elfers, Tel. 04771 602-120),

montags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr,

und

– **der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Bürgerhaus, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf**, während der Dienststunden,

montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
montags und donnerstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr, und
dienstags	von 14.00 bis 18.00 Uhr,

oder nach vorheriger Vereinbarung mit Herrn Fachbereichsleiter Thorsten Liebeck, Tel. 04144 2099-140.

Diese Bek. sowie der Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen sind vom 18. 3. 2015 an zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort unter dem Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim NLWKN, Direktion – Geschäftsbereich VI –, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, angefordert werden.

– Nds. MBl. Nr. 11/2015 S. 308

Anlage

**Auszug
aus dem Planfeststellungsbeschluss
vom 23. 2. 2015 – Az.: VI L – 62211-179-003
für den Deichneubau Ostebogen bei Hechthausen Klint**

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan zum Deichneubau Ostebogen bei Hechthausen Klint wird auf Antrag des Ostedeichverbandes vom 18. 2. 2012 nach § 12 NDG i. V. m. §§ 68 bis 71 WHG und den §§ 107, 108, 109 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 sowie den §§ 110 bis 114 NWG i. V. m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff. VwVfG gemäß den durch das Ingenieurbüro Galla & Partner als Planverfasser aufgestellten Planfeststellungsunterlagen mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen*)

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

Es sind Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, zum Naturschutz und zur Landespflege und zu Forstbelangen, zum Baurecht und zu sonstigen Belangen ergangen. (Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt.)

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Aufgabenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.5 Entscheidung gemäß § 71 WHG

Es wird festgestellt, dass für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist, da die Deichbaumaßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und die Inanspruchnahme der Grundstücke erfordert.

I.6 Kostenlastentscheidung*)

II. Begründung*)

II.1 Sachverhalt, Beschreibung der beantragten Baumaßnahme*)

II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung*)

II.3 Materiellrechtliche Würdigung*)

II.3.1 Planrechtfertigung, Varianten*)

II.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung*)

II.3.3 Naturschutz und Landschaftspflege*)

II.3.4 Artenschutzrechtliche Prüfung*)

III. Stellungnahmen und Einwendungen*)

III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange*)

III.2 Einwendungen*)

III.3 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen*)

IV. Begründung der Entscheidung gemäß § 71 WHG*)

V. Begründung der Kostenlastentscheidung*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht

*) Hier nicht abgedruckt.

Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, entweder schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO) in der jeweils gültigen Fassung durch Einreichung elektronischer Dokumente erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion —

Geschäftsbereich VI —, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Satzung über den Ersatz notwendiger Aufwendungen und Auslagen der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) — Aufwendungsersatzsatzung (KJMAES)

Bek. d. NLM v. 3. 3. 2015

Die Versammlung der NLM hat in ihrer Sitzung am 26. 2. 2015 die als **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 11/2015 S. 309

Anlage

Satzung über den Ersatz notwendiger Aufwendungen und Auslagen der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) — Aufwendungsersatzsatzung (KJMAES)

In der Fassung vom 19. 11. 2014

Aufgrund § 14 Abs. 7 Satz 2 des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag — JMStV) vom 10./27. September 2002 (Nds. GVBl. Nr. 7/2010 S. 140) erlässt die Niedersächsische Landesmedienanstalt übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung konkretisiert den Anspruch der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) nach § 14 Abs. 7 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen und Auslagen bei der Ausübung ihres Ehrenamtes.

(2) Diese Satzung regelt auch die Zahlung von Sitzungsgeld und die Erstattung von Reisekosten für Prüfgruppenmitglieder, die nicht aus dem Kreis der Landesmedienanstalten entsandt werden.

§ 2

Persönlicher und sachlicher Umfang des Ersatzanspruchs

(1) Als Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen und Auslagen erhält ein Mitglied der KJM, das nicht aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten entsandt ist, monatlich einen pauschalen Geldbetrag (Monatspauschale), Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung.

(2) Die Erstattung erfolgt durch die Landesmedienanstalten und wird durch die ALM GbR abgerechnet.

(3) Ein weiter gehender Ersatz von Aufwendungen und Auslagen findet nicht statt, eine Entschädigung für Verdienstausfall ist ausgeschlossen.

(4) Prüfgruppenmitglieder, die nicht von Landesmedienanstalten entsandt sind, erhalten Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 6.

§ 3

Monatspauschale

(1) Die Höhe der Monatspauschale beträgt für ein ordentliches Mitglied 500 € und für ein stellvertretendes Mitglied 300 €. Ein Teilverzicht ist zulässig.

(2) Die Monatspauschale wird für jeden Monat gezahlt, in dem die Mitgliedschaft besteht. Sie ist am 1. des jeweils folgenden Monats fällig. Wird die Monatspauschale nach Fälligkeit gezahlt, besteht kein Anspruch auf Verzinsung.

§ 4

Sitzungsgeld

(1) Die Höhe des Sitzungsgelds beträgt 150 € pro Sitzungstag.

(2) Der Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht durch Teilnahme an einer KJM-Sitzung, einer Arbeitsgruppe der KJM oder eines Prüfausschusses (Präsenzprüfung). Ein stellvertretendes Mitglied erhält nur Sitzungsgeld, wenn es bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds oder auf ausdrückliche Einladung durch den Vorsitzenden der KJM an der Sitzung teilnimmt.

§ 5

Reisekostenvergütung

(1) Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz. Tagegeld (§ 6 BRKG) wird nicht gewährt. Die Erstattung ist anhand der entsprechenden Vordrucke bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle zu beantragen. Auf die verteilten Erläuterungen zum BRKG wird verwiesen.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung oder Arbeitsgruppe der KJM, einem Prüfausschuss oder einer Veranstaltung der KJM gilt als Zusage der Übernahme der notwendigen entstandenen Reisekosten. Bei einem stellvertretenden Mitglied gilt dies nur, wenn ein Vertretungsfall vorliegt oder die Einladung die stellvertretenden Mitglieder ausdrücklich einschließt. Ansonsten ist eine vorherige Absprache mit dem Vorsitzenden der KJM erforderlich.

§ 6

Sitzungsgeld und Reisekosten für Prüfgruppenmitglieder

(1) Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Erstattung ist anhand der entsprechenden Vordrucke bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle zu beantragen. Auf die verteilten Erläuterungen zum BRKG wird verwiesen.

(2) Die Einladung zu einer Prüfgruppensitzung gilt als Zusage der Übernahme der notwendigen entstandenen Reisekosten.

(3) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 100 Euro pro Sitzungstag. Der Anspruch entsteht durch Teilnahme an einer Prüfgruppensitzung.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz notwendiger Aufwendungen und Auslagen der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) — Aufwendungsersatzsatzung (KJMAES) vom 25. 3. 2003 außer Kraft.

Hauptsatzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt

Bek. d. NLM v. 4. 3. 2015

Die Versammlung der NLM hat in ihrer Sitzung am 26. 2.
2015 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen.

– Nds. MBl. Nr. 11/2015 S. 310

Anlage

Hauptsatzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Anstalt führt den Namen „Niedersächsische Landesmedienanstalt“ (NLM).

(2) Die Aufgaben der NLM ergeben sich insbesondere aus dem NMedienG, dem RStV und dem JMStV.

(3) Die NLM hat ihren Sitz in Hannover.

(4) Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung nach Maßgabe des NMedienG.

(5) Die NLM führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Organe

Organe der NLM sind

1. die Versammlung,
2. die Direktorin/der Direktor,
3. die Kommissionen nach § 35 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 RStV (ZAK, KEK und KJM) und
4. die Gremienvorsitzendenkonferenz nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 RStV (GVK).

II.

Versammlung

§ 3

Entsendung, Mitgliedschaft

(1) Die/Der Vorsitzende der Versammlung fordert sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Versammlung die nach § 39 Abs. 1 NMedienG entsendungsberechtigten Organisationen auf, innerhalb von vier Monaten die als Mitglieder der künftigen Versammlung zu entsendenden Mitglieder zu benennen. Dabei ist auf die Vorschriften der §§ 39 Abs. 3 bis 5 und 40 Abs. 1 NMedienG hinzuweisen.

(2) Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung lädt die/der Vorsitzende die Mitglieder der neuen Versammlung zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden.

§ 4

Vorzeitiges Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Tatsachen, die eine Mitgliedschaft in der Versammlung ausschließen (§ 40 Abs. 1 NMedienG), sowie die Niederlegung des Amtes sind vom betroffenen Mitglied der/dem Vorsitzenden der Versammlung mitzuteilen.

(2) Liegt einer der in § 40 Abs. 1 NMedienG genannten Gründe vor oder wird das Amt niedergelegt, stellt die Versammlung das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Beschluss fest.

(3) Ist das vorzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß Abs. 2 festgestellt, so fordert die/der Vorsitzende die entsendungsberechtigte Organisation auf, ein neues Mitglied für den Rest der laufenden Amtszeit der Versammlung zu entsenden.

(4) Scheidet/Scheiden die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzeitig aus, so wählt die Versammlung für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

§ 5

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Versammlung werden nach Anhörung des Versammlungsvorstandes von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Versammlung oder von mindestens zwei Mitgliedern des Versammlungsvorstandes oder auf Antrag der Direktorin/des Direktors muss die Versammlung einberufen werden. Anträge nach Satz 2 müssen den gewünschten Beratungsgegenstand angeben.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Tagesordnungen der Sitzungen der Versammlung werden auf der Website der NLM veröffentlicht. Dasselbe gilt für eine Zusammenfassung der Sitzungsergebnisse. Zusätzlich kann die oder der Vorsitzende der Versammlung die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Beratungen unterrichten.

(3) Unterlagen und Beratungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind, soweit durch Gesetz und Natur der Angelegenheit nach geboten, vertraulich zu behandeln. § 24 RStV ist auch bei nicht bundesweiten Angeboten zu beachten. Im Übrigen können die Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der/dem Vorsitzenden für vertraulich erklärt werden.

(4) Die Direktorin/Der Direktor nimmt an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil. Über die Teilnahme weiterer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der NLM entscheidet der Versammlungsvorstand oder die/der Direktorin/Direktor im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten kann die/der Vorsitzende nach Anhörung des Versammlungsvorstandes auch andere Personen hinzuziehen.

(5) Mitglieder der Personalvertretung können an den Sitzungen teilnehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort zu erteilen.

(6) Die Direktorin/der Direktor unterrichtet die Versammlung regelmäßig über grundsätzliche Angelegenheiten, insbesondere über wichtige aktuelle Fragen der Rundfunkpolitik. Sie/er informiert die Versammlung über wichtige Beratungsgegenstände und Entscheidungen der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) und der Organe nach § 35 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 RStV (ZAK, KEK und KJM).

§ 6

Ausschließung, Befangenheit

(1) Hält ein Mitglied die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i. V. m. §§ 20, 21 VwVfG bei sich für gegeben oder bestehen Zweifel, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist dies der/dem Vorsitzenden der Versammlung oder des Ausschusses mitzuteilen.

(2) Die Versammlung oder ihre Ausschüsse prüfen, ob Mitglieder aufgrund von § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i. V. m. §§ 20, 21 VwVfG von der Beratung und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen sind und stellen dies durch Beschluss fest. Die/Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

§ 7

Einladung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die/Der Vorsitzende lädt nach Anhörung des Versammlungsvorstandes schriftlich zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sit-

zung müssen mindestens 14 Tage liegen. In eilbedürftigen Fällen kann die/die Vorsitzende diese Frist auf 3 Werktage abkürzen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.

(2) Jedes Mitglied der Versammlung kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich beantragen. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor der Sitzung in der Verwaltung eingegangen sein. Ergänzungen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern und Teilnahmeberechtigten unverzüglich übersandt. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erweitert werden.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach Maßgabe von Abs. 1 geladen wurden und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die/Der Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob die Versammlung beschlussfähig ist. Sie bleibt beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist.

(4) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so sind die Mitglieder mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Fristen erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(5) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. die Beschlussempfehlung des Fachausschusses,
3. der am weitesten gehende Antrag. Dies ist der Antrag, der sich von den bestehenden Verhältnissen am weitesten entfernt und die weitreichendsten Konsequenzen nach sich zieht. Unterschiedliche Mehrheitserfordernisse nach § 46 Abs. 2 NMedienG können bei dieser Bewertung berücksichtigt werden.
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

In Zweifelsfällen entscheidet die Versammlung über die Reihenfolge der Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Versammlung fasst Beschlüsse in offener oder geheimer Abstimmung mit der nach § 46 Abs. 2 NMedienG erforderlichen Mehrheit.

(7) Die/die Vorsitzende der Versammlung kann eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen, solange nicht 7 Mitglieder dem Verfahren unverzüglich widersprechen. Wird dem Verfahren widersprochen, ist die betreffende Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder angeschrieben wurden und mindestens die Hälfte innerhalb der gesetzten Frist antwortet.

(8) Über Geschäftsordnungsfragen, die durch Gesetz und diese Hauptsatzung nicht geregelt sind, entscheidet die Versammlung nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Wahlen

(1) Die Versammlung kann Wahlen nur durchführen, wenn zuvor ihre Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.

(2) Wahlen werden auf Verlangen eines Mitgliedes geheim durchgeführt.

(3) Die/Der Vorsitzende der Versammlung, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Abwahl ist aus wichtigem Grund und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung im Rahmen einer Versammlungssitzung möglich, zu der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes eingeladen wurde.

(4) Gewählt ist mit Ausnahme der in § 7 Abs. 5 Satz 1 bezeichneten Fälle diejenige/derjenige, auf die/den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen ist. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen der Bewerberin/dem Bewerber mit der höchsten und der Bewerberin/dem Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl statt. Bei Wahlen für die Besetzung der Ausschüsse sind aus einem gemeinsamen Wahlvorschlag die Bewerberinnen/die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit für die letzten Plätze findet eine Stichwahl zwischen den Bewerberinnen/den Bewerbern mit derselben Stimmenzahl statt.

(5) Nimmt die/der Gewählte die Wahl nicht an, so findet nach den Vorschriften des Abs. 4 ein neuer Wahlgang statt.

§ 9

Sitzungsprotokolle

(1) Über die Sitzungen der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern der Versammlung sowie den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

(2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) die Namen der Sitzungsteilnehmer/innen,
- c) die Tagesordnung,
- d) die behandelten Gegenstände und gestellten Anträge,
- e) die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse,
- f) im Falle einer Beschlussunfähigkeit der Versammlung deren Feststellung.

(3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung in ihrer nächsten Sitzung.

§ 10

Ausschüsse

(1) Die Versammlung bildet folgende ständige Ausschüsse:

1. Ausschuss für Programm,
2. Ausschuss für Bürgerrundfunk und Medienkompetenz,
3. Ausschuss für Haushalt und Recht.

(2) Die Versammlung kann für sonstige Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Dabei kann der Auftrag des Ausschusses zeitlich befristet werden. Im Falle einer Befristung gilt der Ausschuss mit dem Ablauf der Frist als aufgelöst, wenn nicht die Versammlung zuvor das Mandat des Ausschusses verlängert.

(3) Die ständigen Ausschüsse bestehen aus mindestens 7 und höchstens 11 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter bestimmt.

(4) Die Mitglieder, die Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von der Versammlung aus ihrer Mitte bestellt. Die Abberufung von Mitgliedern eines Ausschusses sowie der Widerruf der Bestellung zur/zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden können nur aus wichtigem Grund und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung beschlossen werden.

(5) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die/Der Ausschussvorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob der Ausschuss beschlussfähig ist. Im Übrigen gelten für Verfahren und Beschlüsse der Ausschüsse die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Übrige Versammlungsmitglieder sind anwesenheitsberechtigt. Im Übrigen tagen die Ausschüsse in nichtöffentlicher Sitzung. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die/die Ausschussvorsitzende auch andere Personen hinzuziehen.

(7) Über Sitzungen der Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen und den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten. Auf Wunsch sind die Ausschussprotokolle auch anderen Versammlungsmitgliedern zugänglich zu machen. § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 11

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Versammlung im jeweiligen Aufgabenbereich vor. Darüber hinaus beobachten die Ausschüsse in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die allgemeine Entwicklung des Rundfunks in Niedersachsen und berichten der Versammlung.

(2) Ausschüsse können gemeinsam tagen. Die Voraussetzungen für eine Beschlussfassung müssen bei jedem einzelnen Ausschuss vorliegen.

(3) Beraten mehrere Ausschüsse eine Vorlage, so treffen deren Vorsitzende alle erforderlichen Maßnahmen, die zur sachgerechten und zügigen Durchführung der Beratungen in jedem beteiligten Ausschuss angezeigt sind. Die Direktorin/Der Direktor trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder der beteiligten Ausschüsse unverzüglich alle Beratungsunterlagen erhalten, die einem der beteiligten Ausschüsse vorliegen.

III.

Versammlungsvorstand

§ 12

Aufgaben, Beschlussfassung

(1) Die/Der Vorsitzende der Versammlung, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und die Vorsitzenden der Ausschüsse bilden nach § 42 NMedienG den Versammlungsvorstand. Die/Der Vorsitzende der Versammlung ist zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Versammlungsvorstandes. Im Verhinderungsfall wird die/der Vorsitzende von einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter vertreten. Die beiden Stellvertreter sollen sich hierüber abstimmen.

(2) Die Direktorin/Der Direktor nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Versammlungsvorstandes mit beratender Stimme teil, sofern der Versammlungsvorstand aus besonderem Grund nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Der Versammlungsvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Er berät die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Versammlung bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben.

(4) Die/Der Vorsitzende der Versammlung ruft den Versammlungsvorstand ein und leitet die Sitzung. Der Versammlungsvorstand trifft Entscheidungen mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Ist mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend, ist der Versammlungsvorstand beschlussfähig.

(5) Die/der Vorsitzende unterrichtet die Versammlung regelmäßig über die Beratungen des Versammlungsvorstandes und über die Sitzungen der Gremienvorsitzendenkonferenz der Landesmedienanstalten (ALM). Über die Sitzungen des Versammlungsvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern der Versammlung zuzuleiten. § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 13

Geschäftsordnung

Die Versammlung kann sich und ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben. Sie enthält insbesondere nähere Regelungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Versammlung und ihrer/ihrer Vorsitzenden sowie über die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, soweit solche Regelungen nicht bereits durch Gesetz oder diese Satzung getroffen worden sind.

IV.

Sonstiges

§ 14

Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr der NLM ist das Kalenderjahr.

(2) Die Direktorin/Der Direktor hat spätestens bis zur letzten Sitzung eines jeden Jahres der Versammlung den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Jahr vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres durch die Direktorin/den Direktor aufzustellen und danach durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung und die Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Prüfungsbericht ist der Direktorin/dem Direktor zu erstatten.

(4) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist der Jahresabschluss mit dem Prüfungsbericht der Versammlung zur Entlastung vorzulegen, die spätestens nach Ablauf weiterer drei Monate erfolgen soll.

(5) Die Entlastung bedarf der Genehmigung der Niedersächsischen Staatskanzlei und des Niedersächsischen Finanzministeriums.

§ 15

Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Der genehmigte Jahresabschluss, die Hauptsatzung sowie die Satzungen der NLM werden im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gegeben (§ 51 NMedienG).

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Energiegewinnung Nawaros GmbH & Co. KG,
Bersenbrück)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 24. 2. 2015
— 14-023-01/Ev —**

Die Energiegewinnung Nawaros GmbH & Co. KG, Zur Burg 6, 49593 Bersenbrück, hat mit Antrag vom 1. 12. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49593 Bersenbrück, An der Bleiche 5, Gemarkung Bersenbrück, Flur 4, Flurstück 46/21.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 11/2015 S. 312

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten einer Prüferin oder eines Prüfers mit

**einer Beamtin oder einem Beamten
der Fachrichtungen Allgemeine Verwaltung oder Steuerverwaltung
(BesGr. A 12)**

im Referat 3.1 zu besetzen. Der Einsatz erfolgt am Dienort Hildesheim.

Der LRH ist eine der LReg gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfen oberste Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Ihnen obliegt auf diesem Dienstposten die Finanzkontrolle im Geschäftsbereich des MWK insbesondere in den Bereichen der Wissenschaftsförderung, der Hochschulen und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Im Rahmen Ihrer Tätigkeit werden Sie die örtlichen Erhebungen für die zu prüfenden Einrichtungen vorbereiten und sie eigenverantwortlich — auch in Teamprüfungen — durchführen sowie die Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten des LRH entwerfen. Auf diese Aufgaben werden Sie im Rahmen einer auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Einarbeitung vorbereitet; diese wird durch zielgerichtete Fortbildungsmaßnahmen ergänzt.

Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen und Beamte, die über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtungen Allgemeine Verwaltung oder Steuerverwaltung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b oder Abs. 3 Sätze 2 bis 4 NBG verfügen.

Berufserfahrung im Wissenschafts- bzw. Hochschulbereich ist wünschenswert. Sie sollten über Kenntnisse des Landeshaushaltsrechts verfügen. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind hilfreich.

Sie weisen eine hohe soziale Kompetenz und insbesondere Teamfähigkeit auf, sind flexibel, eigeninitiativ und verfügen über Einfallsreichtum, Initiative, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft. Sie besitzen die Fähigkeit, sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einzuarbeiten, komplexe Sachverhalte systematisch zu analysieren, Schwachstellen zu erkennen und neue Konzeptionen zu entwickeln. Sie sind in der Lage, Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 10. 4. 2015** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim.

Bitte reichen Sie mit Ihrer Bewerbung keine Unterlagen im Original ein. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Sofern Sie eine Eingangsbestätigung wünschen, geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Dr. Christian Kobusch (Referatsleiter 3.1), Tel. 05121 938-882, oder Frau Sonja Ott (Präsidialstelle), Tel. 05121 938-624, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 11/2015 S. 312

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten einer Prüferin oder eines Prüfers mit

**einer Beamtin oder einem Beamten
der Fachrichtungen Allgemeine Verwaltung oder Steuerverwaltung
(BesGr. A 12)**

im Referat 3.2 zu besetzen. Der Einsatz erfolgt am Dienort Hildesheim.

Der LRH ist eine der LReg gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Ihnen obliegt auf diesem Dienstposten die Finanzkontrolle im Geschäftsbereich des MK. Das Referat ist außerdem auch für Bibliotheksangelegenheiten, Kultureinrichtungen und -stiftungen und Erwachsenenbildung im Geschäftsbereich des MWK zuständig. Ein Einsatz in diesen Aufgabenfeldern bleibt vorbehalten.

Die Bewerberin oder der Bewerber soll schwerpunktmäßig in Prüfungsvorhaben im Bereich des Schulwesens eingesetzt werden. Im Rahmen Ihrer Tätigkeit werden Sie vorwiegend im Team die Prüfungen eigenverantwortlich vorbereiten, durchführen sowie Prüfungsmittelungen erstellen und die Beiträge zu den Jahresberichten des LRH entwerfen. Auf diese Aufgaben werden Sie im Rahmen einer auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Einarbeitung vorbereitet; diese wird durch zielgerichtete Fortbildungsmaßnahmen ergänzt.

Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen und Beamte, die über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtungen Allgemeine Verwaltung oder Steuerverwaltung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b oder Abs. 3 Sätze 2 bis 4 NBG verfügen.

Berufserfahrung in der Schulverwaltung ist wünschenswert. Sie sollten über Kenntnisse des öffentlichen Dienstrechts, des Landeshaushaltsrechts und des Zuwendungsrechts verfügen.

Sie weisen eine hohe soziale Kompetenz und insbesondere Teamfähigkeit auf, sind flexibel, eigeninitiativ und verfügen über Einfallsreichtum, Initiative, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft. Sie besitzen die Fähigkeit, sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einzuarbeiten, komplexe Sachverhalte systematisch zu analysieren, Schwachstellen zu erkennen und neue Konzeptionen zu entwickeln. Sie sind in der Lage, Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 10. 4. 2015** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim.

Bitte reichen Sie mit Ihrer Bewerbung keine Unterlagen im Original ein. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Sofern Sie eine Eingangsbestätigung wünschen, geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Frau Jutta Wackerhagen (Referatsleiterin 3.2), Tel. 05121 938-876, oder Frau Sonja Ott (Präsidialstelle), Tel. 05121 938-624, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 11/2015 S. 313

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Luhetal mit Brunau und Wittenbeck“ in der Gemeinde Bispingen

vom 13.02.2015

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie §§ 23 und 32 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Steinbeck, Hützel, Borstel in der Kuhle und Bispingen im Landkreis Heidekreis wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Luhetal mit Brunau und Wittenbeck“ erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000. Sie verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit der Karte kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Bispingen und beim Landkreis Heidekreis, Harburger Str. 2, 29614 Soltau — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Gebietes wird insbesondere geprägt durch
 - zum Teil naturnahe kiesgeprägte Geestbäche mit überwiegend gering beeinträchtigter Wasserqualität,
 - Bachniederungen mit Quellbereichen, Bachauenwäldern, Bruchwäldern, Eichen-Mischwäldern, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Gebüsch, Hecken, Sümpfen, Röhrichten, feuchten Hochstaudenfluren, seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nass- und Feuchtwiesen und -weiden, artenreicherem Grünland mittlerer Standorte, Übergangs- und Schwingrasenmooren und naturnahen Stillgewässern,
 - hohe Vielfalt des Landschaftsbildes,
 - geringe Zerschneidung durch Verkehrswege und geringe Überprägung durch technische Bauwerke.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet weist daher insbesondere eine gute Eignung auf
 - für die ruhige landschaftsbezogene Erholung,
 - für die Grund- und Oberflächenwasserneubildung und -regeneration,
 - zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit naturnaher Böden,
 - als Lebensraum für wildlebende Pflanzen, Pilze und Tiere naturnaher und halbnatürlicher Ökosystemtypen.
- (3) Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist die Sicherung und Entwicklung des unter Abs. 1 beschriebenen Landschaftscharakters und der unter Abs. 2 beschriebenen Landschaftsfunktionen, insbesondere die Sicherung
 - des Erholungswertes durch Erhalt und Entwicklung eines vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes und eines ruhigen sowie wenig zerschnittenen und unzersiedelten Landschaftsraumes,
 - der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch Erhalt und Entwicklung naturnaher und halbnatürlicher

cher Lebensräume für wildlebende Pflanzen, Pilze und Tiere, insbesondere des Fischotter und des Eisvogels, der Eignung für die qualitativ hochwertige Grund- und Oberflächenwasserneubildung und -regeneration und für die Funktionsfähigkeit naturnaher Böden.

- (4) Besonderer Schutzzweck in Hinblick auf das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“:

Das Landschaftsschutzgebiet ist auf Teilflächen Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 368).

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Landschaftsschutzgebiet im FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) der naturnah strukturierten Luhe mit Bedeutung als Lebensraum unter anderem für Fischotter, Lachs, Bachforelle, Elritze, Äsche, Groppe, Flussneunauge und Bachneunauge,
 - b) von niederungstypischen Biotopkomplexen wie Bruch- und Auwälder, unverbaute Quellen, Sümpfe, Uferstaudenfluren sowie Feucht- und Nassgrünland,
 - c) von naturnahen Eichen-Mischwäldern am Rande der Niederungen.
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

d. h. naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenauwälder mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit standortgerechten und ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem Anteil von maximal 10 % beigemischter gebietsfremder Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur, im Mittel mindestens drei Habitatbäumen und mindestens zwei Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume pro Hektar, einer Strauchschicht aus heimischen Arten mit im Mittel mindestens ein bis zwei zahlreich vorkommenden lebensraumtypischen Straucharten und einem Neophytenanteil von maximal 10 %, einer Krautschicht aus heimischen Arten mit im Mittel mindestens sechs standorttypischen Pflanzenarten und einem Neophytenanteil von maximal 10 %, einem Anteil von Entwässerungs- und Nährstoffzeigern in der Vegetation von jeweils maximal 25 %, vielgestaltigen Waldrändern, niederungstypischen Habitatstrukturen wie quellige Stellen, Tümpel, Flutmulden und naturnahe Bachufer sowie einem charakteristischen Tierartenbestand unter anderem mit Fischotter, Kleinspecht, Nachtigall und Pirol.
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*,

d. h. Fließgewässer mit einer guten Wasserqualität, einer geringen Belastung mit organischen und anorganischen Schadstoffen, einer Chlorid-Belastung im Jahresdurchschnitt von unter 100 mg pro Liter, einer Gewässergüteklasse II oder besser, sommerkaltem Wasser, weitgehend unverbauten Ufern, freier Durch-

wanderbarkeit für im Gewässer wandernde Tiere, vielfältigen Sedimentstrukturen mit einem Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, einer natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einer kontinuierlichen Wasserführung, dem Fehlen stärker begradigter Verläufe, einer Gewässerstrukturgüteklasse von 3 oder besser, überwiegend ungenutzten Gewässerrandstreifen und zumindest abschnittsweise naturnaher Auwald- oder Bruchwaldvegetation und Gehölzsäumen, gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Abschnitten sowie einem charakteristischen Tierartenbestand unter anderem mit Fischotter, Eisvogel, Gebirgsstelze, Lachs, Bachforelle, Elritze, Äsche, Groppe, Flussneunauge und Bachneunauge,

- bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

d. h. Hochstaudenfluren mit einem naturnahen Wasserhaushalt und naturnahen Bachufern, mindestens 50 % Anteil standort- und lebensraumtypischer Hochstauden, auch im Komplex mit Röhrichtern und Ufergebüschern, einer Krautschicht aus heimischen Arten mit im Mittel mindestens vier standorttypischen Pflanzenarten und einem Anteil an Störungszeigern und Neophyten von maximal 50 % sowie einem Gehölzanteil von maximal 25 %; eine natürliche Weiterentwicklung des Lebensraumtyps hin zum Lebensraumtyp 91E0 widerspricht nicht den Erhaltungszielen,
- cc) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

d. h. Eichen-Mischwälder mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit standortgerechten ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem Stiel- oder Trauben-Eichenanteil in der ersten Baumschicht von mindestens 10 % und einem Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten von mindestens 80 %, einem Anteil von maximal 10 % beigemischter gebietsfremder Baumarten und einem Anteil von maximal 50 % beigemischter Buche, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur, im Mittel mindestens drei Habitatbäumen und mindestens zwei Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume pro Hektar, einer Strauchschicht aus heimischen Arten mit im Mittel mindestens einer zahlreich vorkommenden lebensraumtypischen Strauchart und einem Neophytenanteil von maximal 10 %, einer Krautschicht aus heimischen Arten mit im Mittel mindestens drei standorttypischen Pflanzenarten und einem Neophytenanteil von maximal 10 %, einem Anteil von Nährstoffzeigern in der Vegetation von maximal 10 %, vielgestaltigen Waldrändern sowie einem charakteristischen Tierartenbestand unter anderem mit Sumpfmehse und Gartenbaumläufer,
- c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - aa) Lachs (*Salmo salar*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der durchgängigen, naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkalten Luhe (mindestens Gewässergüte II) mit permanenter Wasserführung, vielfältigen Sedimentstrukturen, insbesondere mit Kiesbänken mit unverfestigtem und sauerstoffreichem Lücken-

system sowie flachen Abschnitten mit mittelstarker Strömung, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

- bb) Groppe (*Cottus gobio*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der durchgängigen, naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkalten Luhe mit permanenter Wasserführung und mittelstarker Strömung, vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges und steiniges Substrat sowie Totholz), unverbauten überwiegend gehölzbestandenen Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- cc) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der durchgängigen, naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkalten Luhe mit permanenter Wasserführung und in Teilen mittelstarker Strömung, unverbauten überwiegend gehölzbestandenen Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges und steiniges Substrat sowie Totholz, außerdem stabile Sandbänke) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- dd) Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der durchgängigen, naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkalten Luhe mit permanenter Wasserführung und in Teilen mittelstarker Strömung, unverbauten überwiegend gehölzbestandenen Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges und steiniges Substrat sowie Totholz, außerdem stabile Sandbänke) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

- (5) Die Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes entsprechend den Zielen der Abs. 3 und 4 soll nur unter Beteiligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erfolgen.

§ 4

Schutzbestimmungen

Auf Grund des § 26 Abs. 2 BNatSchG werden zur Sicherung des Charakters sowie des besonderen Schutzzwecks und zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen im Landschaftsschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

1. die Errichtung von gemäß Niedersächsischer Bauordnung baugenehmigungspflichtigen Anlagen und Schildern aller Art, einschließlich Werbeeinrichtungen,
2. die Neuanlage von Eisenbahnstrecken, Straßen, Gewächshäusern, Mobilfunkmasten, Windkraftanlagen sowie Masten für Freileitungen oder vergleichbare Anlagen, auch wenn sie nicht einer Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen,
3. Gewässer herzustellen, zu verrohren oder zu beseitigen, Uferzonen umzugestalten oder eine über das übliche Maß hinausgehende Gewässerunterhaltung vorzunehmen, soweit nicht in § 5 unter Erlaubnisvorbehalt gestellt oder freigestellt,
4. die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen in Verbindung mit neu zu errichtenden Stauanlagen,
5. das über bestehende Rechte hinausgehende Einleiten oder Einbringen von Stoffen aller Art in Gewässer, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern,
6. die Direkteinleitung von Straßenabwasser in die Fließgewässer bei Neu- oder Umbau von Straßenbauwerken,
7. die Entnahme von Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern mit Ausnahme bestehender Wasserrechte und der Nutzung von Viehtränken,
8. Grundwasserentnahmen, die den mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegel im Landschaftsschutzgebiet oder Fließgewässer erheblich verändern können,
9. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen im Wald,
10. die gewerbliche Angelfischerei; die bestehenden Fischzuchtanlagen sind davon unberührt,
11. Abfall aller Art, Schutt oder andere Materialien vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen sind die vorübergehende Lesesteinlagerung und die vorübergehende Festmistlagerung auf Acker- oder Grünlandflächen außerhalb der Bachniederungen; zulässig ist die Zwischenlagerung von Holz-, Heu-, Strohh- und Silageballen, soweit sie von den jeweiligen Lagerflächen stammen,
12. die Anlage und der Betrieb von Silagemieten,
13. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Modellflugzeuge u. a. Geräte, Sprengungen oder auf andere Weise auch nur kurzzeitig zu stören,
14. die Verwendung nicht standorttypischer oder nicht im Naturraum heimischer Pflanzenarten bei Pflanzungen in der freien Landschaft außerhalb der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
15. gem. Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen auch indirekt oder schleichend zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

§ 5

Freistellungen und Erlaubnisvorbehalte

- (1) Die Errichtung von Anlagen aller Art, die gemäß der Niedersächsischen Bauordnung genehmigungsfrei sind, ist freigestellt, soweit davon weder gemäß § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, gemäß § 22 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen, Hecken, Baumreihen oder Einzelbäume noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Die Bauweise ist in Material und Farbwahl ortsüblich der Landschaft anzupassen.
- (2) Die Neuerrichtung von Querbauwerken in den Fließgewässern bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde; dieses ist zu versagen, soweit davon eine aufstauende oder die Sohle der Gewässer einengende oder verdunkelnde Wirkung ausgeht; weitergehende Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.
- (3) Die Errichtung neuer baulicher Anlagen zur Sicherung bestehender Querbauwerke in den Fließgewässern bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde; weitergehende Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.
- (4) Die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen im Bereich bestehender Stauanlagen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde; weitergehende Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.
- (5) Die Verlegung von Leitungen aller Art bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.
- (6) Die Neuanlage von Wegen und Plätzen bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.
- (7) Der Ausbau von vorhandenen Wegen, Straßen, Plätzen und Eisenbahnstrecken sowie die Verwendung von gebrochenem Rotstein-Recyclingmaterial im Oberbau im Rahmen der Wegeunterhaltung bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde; die Verwendung von Teer- und Asphaltaufrüchen oder von Bauschutt mit die Wasserqualität gefährdenden Eigenschaften sowie die Verwendung von ungebrochenem Bauschutt im Oberbau im Rahmen der Wegeunterhaltung sind nicht zulässig.
- (8) Die Unterhaltung vorhandener Straßen, Wege und Eisenbahnlinien im bisherigen Umfang einschließlich der Freihaltung des Lichtraumprofils ist freigestellt.
- (9) Im Bereich bestehender Fischereibetriebe bedarf das Herstellen oder Beseitigen von Gewässern und das Umgestalten von Uferzonen sowie eine über das übliche Maß

- hinausgehende Gewässerunterhaltung des Einvernehmens der Naturschutzbehörde; weitergehende Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt. Die Nutzung zur ordnungsgemäßen Fischzucht sowie die manuelle Unterhaltung und Räumung sind freigestellt.
- (10) Die Neuanlage von Sandfängen bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde; weitergehende Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.
- (11) Der Ausbau von Gräben, d. h. die Herstellung oder wesentliche Umgestaltung, insbesondere durch Vertiefen oder Verbreitern, sowie das Verrohren von Gräben bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde; weitergehende Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.
- (12) Die Neuanlage von Dränungen und die Durchführung sonstiger über den rechtmäßigen Bestand hinausgehender Entwässerungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde; weitergehende Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.
- (13) Die Unterhaltung von Sandfängen im Rahmen der Gewässerunterhaltung in querdersonnender Ausführung ist freigestellt.
- (14) Die Unterhaltung des Gewässerbettes der Luhe im Abschnitt zwischen Kreisgrenze und der Kreisstraße 39 (Hans-Christoph-Seebohm-Ring) ist freigestellt, soweit diese mit Ausnahme der Sandfang-Unterhaltung nicht maschinell erfolgt.
- (15) Die Unterhaltung der Luhe oberhalb der Kreisstraße 39 (Hans-Christoph-Seebohm-Ring), der Brunau und der Wittenbeck bei abflussmindernden Sohlaufhöhungen mit Mähkorb und jährlich jeweils nur einseitig ist freigestellt; Abweichungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (16) Das Ablassen von Teichen ist freigestellt, soweit es nicht mit einer Mobilisierung von Schwebstoffen durch schnelles Ablassen der Gewässer verbunden ist.
- (17) Die gemäß § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist freigestellt, jedoch
- ohne das Ausbringen von Düngemitteln in einem Gewässerrandstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante und nicht mit anderen Verfahren als mit Schleppschläuchen oder vergleichbaren emissionsarmen Verfahren,
 - ohne Stickstoff-Düngung über 170 kg pro Hektar und Jahr; darüber hinausgehende Düngegaben bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde; die Anforderungen der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sind bei Vorhandensein gesetzlich geschützten Grünlandes darüber hinaus zu beachten,
 - ohne Klärschlammausbringung,
 - ohne Gülle-, Jauche- und Geflügelmistausbringung sowie ohne das Ausbringen flüssiger organischer Dünger, insbesondere Biogassubstrat, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Zeitraum 1.11. bis 31.01. sowie ohne das Ausbringen von Düngemitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee überdeckten Böden,
 - bei Beweidung ohne erhebliche Schädigung der Grasnarbe,
 - bedarf die Umwandlung von Grünland in Ackerland und die Neuanlage von Ackerland des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - bedarf die Klärschlamm-, Gülle-, Jauche- und Geflügelmistausbringung sowie das Ausbringen flüssiger organischer Dünger, insbesondere Biogassubstrat, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Zeitraum 1.02. bis 28.02. des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - in einem Gewässerrandstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante ohne Ackernutzung.
- (18) Die gemäß § 5 BNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung ist freigestellt, jedoch
- ohne Beeinträchtigung oder Zerstörung der Wald-Lebensraumtypen 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* und 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) des Anhangs I der FFH-Richtlinie,
 - ohne Erstaufforstungen in den Bachniederungen mit Nadelbäumen oder mit im Naturraum nicht heimischen oder nicht standortgerechten Laubbaumarten; weitergehende Vorschriften des Waldrechts bleiben unberührt,
 - bedarf das Umwandeln von Wald in eine andere Nutzungsart des Einvernehmens der Naturschutzbehörde, ausgenommen ist die Umwandlung in Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie; weitergehende Vorschriften des Waldrechts bleiben unberührt,
 - bedürfen Kahlschläge im Wald über 0,5 Hektar des Einvernehmens der Naturschutzbehörde, ausgenommen sind Kalamitätsfälle, deren Vorkommen der Naturschutzbehörde vor Baumfällung anzuzeigen ist,
 - bedarf die flächige Kalkung von Wald des Einvernehmens der Naturschutzbehörde, ausgenommen ist die Kalkung von Einzelpflanzen im Zuge von Neupflanzungen,
 - bedarf der Umbau von naturnahen Stiel-Eichen-, Trauben-Eichen-, Schwarz-Erlen- und Eschenwäldern in andere Waldtypen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - bedarf der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald des Einvernehmens der Naturschutzbehörde, sofern nicht eine Anzeigepflicht nach § 6 besteht; bei großflächiger Gefährdung der Waldbestände dürfen Pflanzenschutzmittel im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde angewendet werden,
 - bedarf das Beseitigen von Habitatbäumen im Bereich der Wald-Lebensraumtypen 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* und 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) des Anhangs I der FFH-Richtlinie des Einvernehmens der Naturschutzbehörde, sofern weniger als drei Habitatbäume je Hektar verbleiben,
 - bedarf das Beseitigen von totholzreichen Uraltbäumen oder von liegenden oder stehenden Stämmen starken Totholzes im Bereich der Wald-Lebensraumtypen 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* und 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) des Anhangs I der FFH-Richtlinie des Einvernehmens der Naturschutzbehörde, sofern weniger als zwei totholzreiche Uraltbäumen oder weniger als zwei liegende oder stehende Stämme starken Totholzes je Hektar verbleiben,
 - bedarf das Beeinträchtigen von Horst-, Nest- und Höhlenbäumen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.
- (19) Das Beeinträchtigen oder Zerstören von gemäß § 30 BNatSchG oder § 24 NAGNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, von Grünland des Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie von gemäß § 22 NAGBNatSchG geschützten Ödland- oder sonstigen naturnahen Flächen bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde. Biotope, die während der Teilnahme an öffentlichen Umwelt- oder Naturschutzprogrammen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, unterliegen keinen Zerstörungs- oder Beschädigungsverboten, soweit die Zerstörung oder Beschädigung mit der Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen verbunden ist.
- (20) Das Befahren der Fließgewässer mit Wasserfahrzeugen ist freigestellt, soweit es das Befahren der Luhe unterhalb der Brücke der Kreisstraße 39 (Hans-Christoph-Seebohm-Ring)

durch Einer-Kajaks ohne Einsatz von Stechpaddeln und nur in der Zeit vom 30.06. bis 15.10. eines jeden Jahres betrifft.

- (21) Das Vornehmen von Aufschüttungen oder Abgrabungen aller Art (auch Kieselgur) bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.
- (22) Das Niederbringen von Bohrungen aller Art bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.
- (23) Die Entwicklung von Grünland des Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) des Anhangs I der FFH-Richtlinie hin zu nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschütztem Nass- oder Feuchtgrünland aufgrund der natürlichen Standortnässe ist freigestellt.
- (24) Die wesentliche Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen oder prägenden Einzelbäumen ist nur dann zulässig, wenn
- eine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde unter Dokumentation der Gefährdung unmittelbar nach Beseitigung schriftlich bekanntgegeben wird,
 - eine mittelfristig erkennbare Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde und diese innerhalb dieser Zeit keine Einwände erhoben hat,
 - die landwirtschaftliche Nutzung erheblich erschwert wird und die Maßnahme der Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde und diese innerhalb dieser Zeit keine Einwände erhoben hat oder
 - die Unterhaltung, Pflege und gegebenenfalls Beseitigung entlang von öffentlich gewidmeten Straßen und Wegen durch eine Behörde durchgeführt wird.
- Freigestellt sind die fachgerechte Unterhaltung und Pflege von Hecken in der Zeit vom 1.10. bis 28.02., jedoch maximal alle zehn Jahre, durch abschnittsweises auf den Stock setzen oder die einzelstammweise Gehölzentnahme.
- (25) Die Anlage oder Erweiterung von Wildäckern und Wildäsungsflächen bedarf außer auf bestehenden Ackerflächen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.
- (26) Maßnahmen des Naturschutzes zur Pflege und Entwicklung des Gebietes im Sinne der Schutz- und Erhaltungsziele einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des Landschaftsschutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde sind freigestellt; werden Maßnahmen im Auftrag der Naturschutzbehörden ausgeführt, bedürfen diese keines gesonderten Einvernehmens.
- (27) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (28) Weitergehende Vorschriften des Naturschutz-, Wasser- und Waldrechts bleiben unberührt.

§ 6

Anzeigepflicht

Auf Grund des § 26 Abs. 2 BNatSchG unterliegen zur Sicherung des Charakters sowie des besonderen Schutzzwecks und zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen im Landschaftsschutzgebiet einzelne Handlungen einer Anzeigepflicht. Die Handlungen sind vorab der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und sind zulässig, sofern sie nicht von der Naturschutzbehörde innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Anzeige untersagt werden:

- der Pflegeumbruch im Grünland,
- die Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche oder anderer Neophyten mit Pflanzenschutzmitteln,
- Neuanpflanzungen von Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen aller Art.

§ 7

Duldungspflicht

- (1) Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von

Schildern zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet zu dulden.

- (2) Von der Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege sowie zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Nutzungsberechtigten zu dulden. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

§ 8

Befreiungen bzw. Einvernehmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn
- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Natur und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) Die Naturschutzbehörde soll, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines besonderen Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele vorliegen, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen erteilen.
- (4) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die das FFH-Gebiet betreffen, kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind. Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (5) Die Befreiung sowie Einvernehmenserklärungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften aus § 4 bis § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG zuwiderhandelt, ohne dass das erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung durch die Naturschutzbehörde gewährt wurde, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG. Sie kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 geahndet werden.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 44 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 72 BNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 10

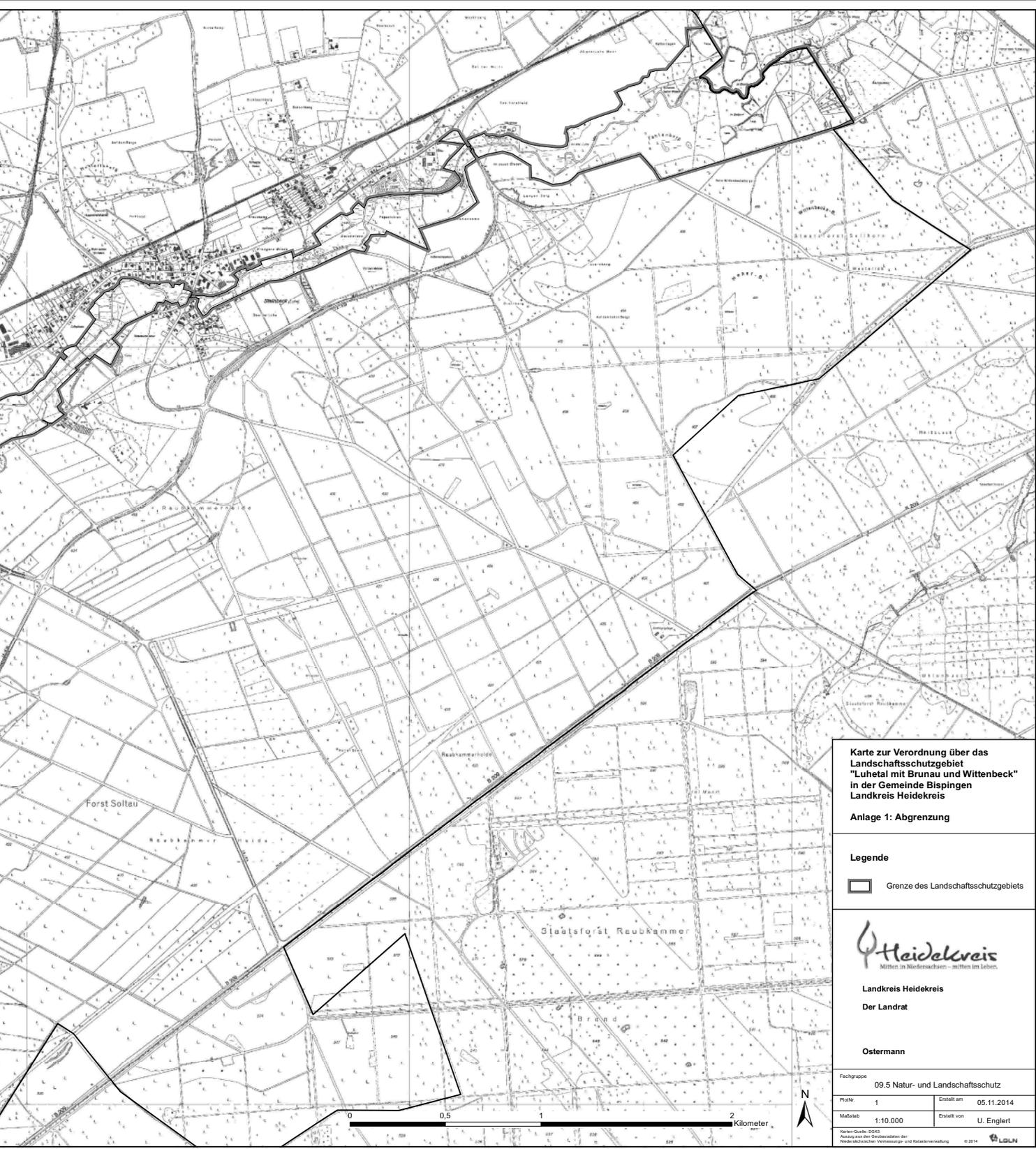
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Soltau, den 13.02.2015

Landkreis Heidekreis

Der Landrat



**Karte zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
"Luhetal mit Brunau und Wittenbeck"
in der Gemeinde Bispingen
Landkreis Heidekreis**

Anlage 1: Abgrenzung

Legende

 Grenze des Landschaftsschutzgebiets



Landkreis Heidekreis
Der Landrat

Ostermann

Fachgruppe 09.5 Natur- und Landschaftsschutz	
Platznr. 1	Erstellt am 05.11.2014
Maßstab 1:10.000	Erstellt von U. Englert
<small>Karten-Quelle: DGR Ausgang und der Geodatenbasis der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014</small> 	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten